

# Kooperationsvereinbarung der Kirchengemeinden Ottochwanden und Brettental



*Kirche Ottochwanden*



*Kirche Brettental*

# Kooperationsvereinbarung

## **Kirchengemeinden Ottoschwanden-Brettental**

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde **Brettental**

vertreten durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderates **Frau Hilde Scheer**  
sowie durch das weitere Mitglied des Kirchengemeinderates **Pfr. Michael Wurtz**  
- nachstehend **KG Brettental** genannt -

und

der Evangelischen Kirchengemeinde **Ottoschwanden**

vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates **Herrn Karl-Friedrich Bühler**  
sowie durch das weitere Mitglied des Kirchengemeinderates **Pfr. Michael Wurtz**  
- nachstehend **KG Ottoschwanden** genannt -  
- gemeinsam nachstehend **kooperierende Kirchengemeinden** genannt -.

## **§ 1**

### **Hintergrund**

(1) Die kooperierenden Kirchengemeinden sind selbständige Kirchengemeinden in der traditionell evangelisch geprägten politischen Gemeinde Freiamt mit ca. 4200 Einwohnern. In Freiamt gibt es insgesamt vier Kirchengemeinden. Je zwei Kirchengemeinden (Brettental/Ottoschwanden und Mußbach/Keppenbach-Reichenbach) werden von einer Pfarrstelle versorgt. Die kooperierenden Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental werden von der Pfarrstelle mit Dienstsitz in Ottoschwanden versorgt, die derzeit mit Herrn Pfr. Michael Wurtz besetzt ist. Eine Dienstgruppe besteht in den Kirchengemeinden nicht.

(2) Die kooperierenden Kirchengemeinden erklären den Willen, auf den in dieser Vereinbarung genannten Arbeitsfeldern sowie bei den in dieser Vereinbarung genannten Gegenständen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Gegenstände, die in dieser Vereinbarung nicht genannt sind, regelt jede Kirchengemeinde für sich.

(3) Die kooperierenden Kirchengemeinden sind sich einig, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit entsprechend dieser Vereinbarung auf Dauer angelegt ist und unabhängig von der Person, die auf die Pfarrstelle berufen wird oder den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte auch zukünftig praktiziert werden soll. Bei einer anstehenden Neubesetzung der Pfarrstelle soll der Gegenstand der Kooperation in der Ausschreibung der Pfarrstelle genannt werden und die Bereitschaft der Bewerbenden für die Pfarrstelle, im Rahmen der Kooperation zu wirken, vor einer Besetzung geklärt werden.

## **§ 2**

### **Pfarrhaus**

(1) Das Pfarrhaus für die Pfarrstelle in Ottoschwanden liegt in Ottoschwanden. Die Kirchengemeinde Brettental beteiligt sich an den Betriebskosten des Pfarrbüros einschließlich etwaiger von der Kirchengemeinde Ottoschwanden zu tragenden Betriebskosten der Pfarrwohnung in Ottoschwanden mit 20%.

(2) Die Baupflicht liegt beim Land Baden-Württemberg. An den bei Bau-, Renovierungs- oder Reparaturmaßnahmen anfallenden „Hand- und Fuhrdienste“-Kosten beteiligt sich die Kirchengemeinde Brettental wie folgt:

# Kooperationsvereinbarung der Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental

Evangelisches Pfarramt Ottoschwanden – Dörfle 1 – 79348 Freiamt



a. Die Kirchengemeinde Brettental beteiligt sich an den Kosten der laufenden Unterhaltung des Grundstücks und des Gebäudes einschließlich von Schönheitsreparaturen (Nummer 46.1. der Richtlinien zur Aufstellung von Haushaltsplänen für die Jahre 2016/2017; Buchung unter Gruppierungsnummern 5100, 5110, 5111, 5120, 5125, 5130) wie folgt:

Von dem Aufwand werden Drittfinanzierungen einschließlich der Baubehilfe EOK abgezogen. Der sodann nicht gedeckte Aufwand wird zu 20% von der Kirchengemeinde Brettental getragen.

b. An dem Aufwand zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage beteiligt sich die Kirchengemeinde Brettental zu 20%.

c. Vom Aufwand werterhaltender, wertverbessernder und wertsteigernder Baumaßnahmen nach Abschnitt II Nr. 10.4. Buchstaben c) und d) der Buchführungsrichtlinien (Nummer 46.4 der Richtlinien zur Aufstellung von Haushaltsplänen für die Jahre 2016/2017; Buchung unter Gruppierungsnummern 9500 und 9501) werden Drittfinanzierungen einschließlich der Baubehilfe EOK abgezogen. Der sodann nicht gedeckte Aufwand wird zu 20% von der Kirchengemeinde Brettental getragen.

(3) Die Beteiligung der Kirchengemeinde Brettental erfolgt im Erstattungswege.

## **§ 3 Gemeindehaus**

(1) Das Gemeindehaus für die kooperierenden Kirchengemeinden liegt in Ottoschwanden. Mit Beschluss des Kirchengemeinderats Brettental vom 2. Februar 2016 hat dieser festgestellt, dass der Gemeindehausflächensollanspruch der Kirchengemeinde Brettental bereits in den vergangenen Jahren durch die gemeinsame Nutzung des Gemeindehauses Ottoschwanden realisiert war und es auch in Zukunft sein soll. Darum bat der Kirchengemeinderat Brettental den Bezirkskirchenrat, dass der Gemeindehausflächensollanspruch der Kirchengemeinde Brettental im Gemeindehaus Ottoschwanden realisiert werden soll. Dieser Bitte entsprach der Bezirkskirchenrat mit Beschluss vom 24. Februar 2016, sodass die Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental seither nicht nur faktisch, sondern das Gemeindehaus auch offiziell gemeinsam nutzen und unterhalten.

(2) Die Kirchengemeinde Brettental beteiligt sich an den Kosten des Gemeindehauses in Ottoschwanden wie folgt:

I. Der Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten des Gemeindehauses wird gemäß der Gemeindegliederzahlen zwischen den Kirchengemeinden geteilt. Dieser Verteilungsschlüssel wird spätestens alle 5 Jahre überprüft. Derzeit wird der Verteilungsschlüssel festgelegt:

KG Ottoschwanden 85%

KG Brettental 15%

II. Hinsichtlich der zum Gebäudeerhalt geltenden Kosten Gemeindehaus Ottoschwanden gilt folgendes:

a. Die Kirchengemeinde Brettental beteiligt sich an den Kosten der laufenden Unterhaltung des Grundstücks und des Gebäudes einschließlich von Schönheitsreparaturen (Nummer 46.1. der Richtlinien zur Aufstellung von Haushaltsplänen für die Jahre 2016/2017; Buchung unter Gruppierungsnummern 5100, 5110, 5111, 5120, 5125, 5130) wie folgt:

Von dem Aufwand werden Drittfinanzierungen einschließlich der Baubehilfe EOK abgezogen. Der sodann nicht gedeckte Aufwand wird zu 15% von der Kirchengemeinde Brettental getragen.

# Kooperationsvereinbarung der Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental

Evangelisches Pfarramt Ottoschwanden – Dörfle 1 – 79348 Freiamt



b. An dem Aufwand zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage beteiligt sich die Kirchengemeinde Brettental zu 15%.

c. Vom Aufwand werterhaltender, wertverbessernder und wertsteigernder Baumaßnahmen nach Abschnitt II Nr. 10.4. Buchstaben c) und d) der Buchführungsrichtlinien (Nummer 46.4 der Richtlinien zur Aufstellung von Haushaltsplänen für die Jahre 2016/2017; Buchung unter Gruppierungsnummern 9500 und 9501) werden Drittfinanzierungen einschließlich der Baubehilfe EOK abgezogen. Der sodann nicht gedeckte Aufwand wird zu 15% von der Kirchengemeinde Brettental getragen.

(3) Die Beteiligung der Kirchengemeinde Brettental erfolgt im Erstattungswege.

## **§ 4 Gottesdienst**

(1) Die beiden Kirchengemeinden feiern im 14tägigen Wechsel in der Kirche Brettental und der Kirche Ottoschwanden einen gemeinsamen Gottesdienst um 9:30 Uhr, wobei der Ort insbesondere an den Festtagen jährlich rollierend zwischen den Gemeinden festgelegt wird.

An besonderen Feiertagen wie beispielsweise Heiligabend, Karfreitag, Erntedank und Ewigkeitssonntag findet in beiden Kirchengemeinden jeweils ein eigener Gottesdienst in jeder Gemeinde statt.

Dieser sonst übliche gemeinsame Gottesdienst beider Kirchengemeinden wird durch zusätzliche Gottesdienste, die auf spezielle Altersgruppen oder Milieus ausgerichtet sind, wie beispielsweise die monatliche Familienkirche ergänzt. Diese zusätzlichen Gottesdienste sollen möglichst in der Gemeinde gefeiert werden, in der an diesem Sonntag kein 9:30 Uhr Gottesdienst stattfindet.

(2) Ein entsprechender Gottesdienstplan wird von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer vorgeschlagen und in einer gemeinsamen Sitzung (§ 8) besprochen und beschlossen.

## **§ 5 Konfirmandenarbeit**

(1) Für die Konfirmand\*innen der beiden kooperierenden Kirchengemeinden wird grundsätzlich ein gemeinsamer Konfirmandenunterricht angeboten.

(2) Der gemeinsame Konfirmandenunterricht findet im Gemeindehaus in Ottoschwanden statt.

(3) Die Konfirmand\*innen der kooperierenden Kirchengemeinden nehmen grundsätzlich an den gemeinsam gefeierten Gottesdiensten teil, unabhängig des Ortes.

(4) Die Konfirmation der Konfirmand\*innen der beiden Kirchengemeinden erfolgt in einem gemeinsamen Konfirmationsgottesdienst, der nach Absprache und gemeinsamer Planung mit den Nachbarkirchengemeinden Mußbach/Keppenbach-Reichenbach in der Regel an Jubilate morgens in der Kirche Ottoschwanden gefeiert wird. Der Konfirmationstag wird abends mit einer Schlussandacht in der Brettentäler Kirche abgeschlossen.

(5) Ein zweiter Konfirmationstermin kommt zustande, wenn entweder 5 oder mehr Konfirmand\*innen zur Kirchengemeinde Brettental gehören, oder der Jahrgang aus insgesamt mehr als 35 Konfirmand\*innen besteht. Dieser zweite Konfirmationsgottesdienst wird in der Kirche Brettental gefeiert. Die kooperierenden Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental planen diesen zusätzlichen Termin in Rücksprache mit den Kirchengemeinden Mußbach/Keppenbach-Reichenbach.

(6) Weitere Regelungen:

1. Der Beginn der Konfirmandenzeit liegt in dem Entzünden der Konfirmandenkerzen in der Osternacht, die jährlich rollierend gefeiert wird.

2. Die Freizeit(en) werden gemeinsam miteinander gestaltet.

# Kooperationsvereinbarung der Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental

Evangelisches Pfarramt Ottoschwanden – Dörfle 1 – 79348 Freiamt



3. Die Vorstellung der Konfirmand\*innen findet im Gottesdienst des gemeinsam gefeierten Gemeindefestes statt.
4. Die Konfirmand\*innen gestalten vor ihrer Konfirmation mehrere Gottesdienste mit.
5. Die Konfirmand\*innen feiern zum Ende der Konfirmandenzeit gemeinsam einen eigenständigen Gottesdienst.

(6) Die Kosten der Konfirmandenarbeit werden von den kooperierenden Kirchengemeinden gemäß des jährlich zu ermittelnden Schlüssels anteilig ihrer Konfirmanden aufgeteilt.

## § 6

### Gemeinsames Gemeindeleben

(1) Die beiden kooperierenden Kirchengemeinden verstehen sich als eine Mannschaft eines Schiffes und bringen dies in ihrem Gemeindeleben durch folgende gemeinsame Aktivitäten deutlich zum Ausdruck:

1. Sie feiern ein gemeinsames Gemeindefest. Dieses wird derzeit am 3. Sonntag im Oktober im Kurhaus der politischen Gemeinde gefeiert.
2. Sie gestalten miteinander die Seniorenarbeit mit den Seniorennachmittagen, die im Gemeindehaus stattfinden. In der Adventszeit gibt es zwei Seniorennachmittage: Einer im Gemeindehaus und einer im Hotel Ludinmühle. Zu beiden Veranstaltungen wird gemeindeoffen eingeladen.
3. Vor vier Jahren wurde ein gemeinsames Umweltteam gegründet, das kontinuierlich zusammenarbeitet und so die Bedingungen für den Erwerb des Grünen Gockels sowohl für die Kirchengemeinde Brettental als auch für die Kirchengemeinde Ottoschwanden erfüllt.
4. Der Kirchenchor und der Posaunenchor sind ursprünglich von der Kirchengemeinde Ottoschwanden, spielen aber regelmäßig in den gemeinsamen Gottesdiensten, auch wenn diese in Brettental sind.
5. Die Diakonische Arbeit ist in einem Diakonieverbund der beiden kooperierenden Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental mit den Kirchengemeinden Mußbach/Keppenbach-Reichenbach und Sexau organisiert.
6. Die Jugendarbeit (derzeit 4 Jungscharen, Teenkreis und Jugendbund) wird von den beiden kooperierenden Kirchengemeinden gemeinsam mit den beiden anderen Kirchengemeinden Freiamts (Mußbach/Keppenbach-Reichenbach) gestaltet und verantwortet.
7. Es wird derzeit mit den jungen erwachsenen Mitarbeitern in der Jugendarbeit ein weiteres Gottesdienstkonzept entwickelt, das alle vier Kirchengemeinden in Freiamt mittragen.
8. Die Ökumene mit der römisch-katholischen und der neuapostolischen Gemeinde wird gemeinsam gelebt.
9. Das Frauenfrühstück ist ein gemeinsames Konzept der Kirchengemeinden Ottoschwanden, Brettental, Mußbach und Keppenbach/Reichenbach und findet viermal jährlich an wechselnden Orten statt.
10. Großprojekte, wie beispielsweise die Gemeindefestwoche im Frühjahr 2016 oder die Taufen am Bach im Sommer 2016 werden gemeinsam konzeptioniert, gemeinsam finanziert und durchgeführt.

# Kooperationsvereinbarung der Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental

Evangelisches Pfarramt Ottoschwanden – Dörfle 1 – 79348 Freiamt



11. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch das Pfarramt gemeinsam gestaltet.

12. Der Weltgebetstag wird in inhaltlich-verantwortlichem Wechsel mit den Kirchengemeinden Mußbach/Keppenbach-Reichenbach und Sexau gemeinsam gefeiert.

## § 7

### Kirchengemeinderat

(1) Die Kirchengemeinderäte der kooperierenden Kirchengemeinden tagen grundsätzlich in einer monatlichen gemeinsamen Sitzung und verstehen sich grundsätzlich als ein gemeinsam agierendes Gremium. Sie besprechen und beraten in allen Fragen gemeinsam. In Fragen, die nur eine Kirchengemeinde betreffen, stimmen lediglich die Kirchengemeinderäte der betroffenen Kirchengemeinde ab.

In Ausnahmefällen kann im direkten Anschluss an die gemeinsame Sitzung oder zu einem Sondertermin eine gesonderte Sitzung des Kirchengemeinderates einer der kooperierenden Kirchengemeinden stattfinden, soweit die Besprechungsgegenstände ausschließlich für diese Kirchengemeinde von Bedeutung sind.

(2) Die monatliche Sitzung findet im Wechsel statt  
in Ottoschwanden im Gemeindehaus  
in Brettental im Feuerwehrhaus

(3) In den gemeinsamen Sitzungen wird die Gemeindefarbeit seit der letzten Sitzung – insbesondere bei größeren Projekten und Veranstaltungen – reflektiert und ausgewertet.

Am Ende des Jahres wird in der gemeinsamen Sitzung eine Jahresplanung der Gottesdienste, sowie der Veranstaltungen innerhalb der Kirchengemeinden für das Folgejahr erstellt.

(4) Die Kirchengemeinderäte der kooperierenden Kirchengemeinden gehen mindestens einmal jährlich gemeinsam in eine ein- bis zweitägige Klausur. In diesen Klausuren werden in der Regel Teile der Gemeindefarbeit theologisch reflektiert und konzeptionell neu erarbeitet. Aus diesen Klausurtagungen gehen meist neue Impulse für die gemeinsame Gemeindefarbeit hervor.

## § 8

### Entscheidungen in gemeinsamer Sitzung

(1) In gemeinsamen Sitzungen wird grundsätzlich gemeinsam abgestimmt.

(2) Ein Beschluss ist angenommen, wenn er bezogen auf jeden einzelnen Kirchengemeinderat die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Kirchengemeinderates erhalten hat und die Beschlussfähigkeit für jeden einzelnen Kirchengemeinderat vorlag.

## § 9

### Gemeindeversammlung und Gemeindebeirat

(1) Jährlich finden zwei Gemeindeversammlungen als gemeinsame Gemeindeversammlung der kooperierenden Kirchengemeinden im Anschluss an den gemeinsamen Gottesdienst statt (vgl. § 1 Abs. 3 GemVers-RVO).

(2) Die Gemeindebeiräte der Kirchengemeinden (Art. 21 GO) tagen zweimal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung. Diese wird in der Regel verbunden mit einem Dankeschön-Fest für die Mitarbeitenden.

# Kooperationsvereinbarung der Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental

Evangelisches Pfarramt Ottoschwanden – Dörfle 1 – 79348 Freiamt



## § 10

### Schriftform

Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

## § 11

### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann durch jede Kirchengemeinde zum 1. Januar des Jahres, in welchem die allgemeinen Kirchenwahlen terminiert sind, gekündigt werden. Die Kündigung wirkt auf den 31.12. des Jahres, in welchem die allgemeinen Kirchenwahlen terminiert sind.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch jede kooperierende Kirchengemeinde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die kündigende Kirchengemeinde ihre finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, dauerhaft nicht mehr wahrnehmen kann. Konflikte in der Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer stellen grundsätzlich keinen wichtigen Grund zur Kündigung dar.
- (4) Für die Wahrung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang bei der Person an, die ehrenamtlich den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Kirchengemeinderat der anderen kooperierenden Kirchengemeinden führt.

## § 12

### Anzeigepflicht

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung der vorliegenden Vereinbarung wird dem Bezirkskirchenrat zur Genehmigung vorgelegt und dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt.

## § 13

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Kooperationsvereinbarung eine Lücke enthalten, so sind die kooperierenden Kirchengemeinden verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine entsprechende ergänzende Vereinbarung zu treffen.

# Kooperationsvereinbarung der Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental

Evangelisches Pfarramt Ottoschwanden – Dörfle 1 – 79348 Freiamt



## § 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Mai 2017 in Kraft.

Brettental, den 27.04.2017

Ottoschwanden, den 27.04.2017

Für den Kirchengemeinderat

Für den Kirchengemeinderat

.....  
Frau Hilde Scheer, Vorsitzende

.....  
Herr Karl-Friedrich Bühler, Vorsitzender

Freiamt, den 27.04.2017

Für die Kirchengemeinderäte aller kooperierender Kirchengemeinden

.....  
Herr Michael Wurtz, Pfr.